Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 8819**

17. Wahlperiode **13.5.2025**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben soll das geltende Landesarchivrecht, das im Wesentlichen aus dem Jahr 1987 stammt, aktualisiert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt eine umfassende Neustrukturierung und sprachliche Überarbeitung des geltenden Gesetzes. Es enthält Neuerungen, die im Wesentlichen auf eine Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im sogenannten Digitalen Zeitalter gerichtet sind. Das Landesarchivgesetz (LArchG) wird aufgrund dieser erforderlichen Neugestaltung konstitutiv neu gefasst. Dies wird verbunden mit entsprechenden Anpassungen von auf das Landesarchivgesetz Bezug nehmenden Regelungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das geltende Landesarchivgesetz von 1987 wird von einer konstitutiven Neufassung abgelöst. Vorgesehen sind insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Integration der „digitalen Welt“ unter anderem durch Anpassung von Unterlagenbegriff und Übernahmeverfahren, digitale Publikation;
- Bereitstellung von Daten im Netz; Unterstützung von Öffentlichkeit und Forschung durch Online-Bereitstellung von Daten und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Forschungseinrichtungen;
- Stärkung von Transparenz durch Sicherung aller archivwürdigen Unterlagen; Einrichtung von Zwischenarchiven; Einführung einer verbindlichen Anbietungsfrist bei kommunalem Archivgut;
- rechtlicher Schutz gegen Entfremdung von Archivgut durch Widmung von archivwürdig bewerteten Unterlagen zu öffentlichem Gut;
- Verankerung des Landesarchivs als Forschungsinfrastruktureinrichtung, als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung und als landeskundliches Kompetenzzentrum sowie Sicherung der archivpädagogischen Arbeit durch den neu formulierten Auswertungs- und Bildungsauftrag;

Eingegangen: 13.5.2025 / Ausgegeben: 3.6.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

– deklaratorische Verankerung der Aufgabe „Dokumentationsstelle Rechtsextremismus“;
– Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung und des 2018 novellierten Landesdatenschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Sofern die Aufgabe der Zwischenarchivierung vom Landesarchiv nach § 3 Absatz 5 übernommen wird, stehen den dann beim Landesarchiv erforderlichen zusätzlichen Ressourcen entsprechende Kostenersparnisse bei den betroffenen Verwaltungen gegenüber, und die Kosten des Landesarchivs sind durch die abgebenden Verwaltungen auszugleichen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Forderungen aus dem Archivbereich nach einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Landesarchivrechts und die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) auf. Aufgrund der grundsätzlich positiven Rückmeldungen des Archivverbands und der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung wird von einer verbesserten Vollzugstauglichkeit ausgegangen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Online-Bereitstellung von Daten ergeben sich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten auch für Wissenschaft und Forschung. Das Gesetz lässt eine positive Wirkung für die Bereiche Informationssicherung, Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit von gesellschaftlichen Prozessen sowie der historisch-politischen Bildung erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Das Landesarchivgesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die längst praktizierte und bewährte Übernahme und Bereitstellung digitalen Archivguts. Die bisherigen Erfahrungen der Archivverwaltungen sind hinreichend in die neuen Regelungen eingeflossen. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes fand ein umfassender Austausch mit dem LfDI statt. Eine intensive Abwägung datenschutzrechtlicher Belange mit archivrechtlichen und -fachlichen Belangen wurde vorgenommen. Eine Vielzahl von Anregungen des LfDI wurde dabei aufgegriffen.

Das Nähere zur Nutzung der Archivguts und zu den hier maßgeblichen Verwaltungsprozessen wird nicht im Gesetz sondern in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden, bei der Aspekte der Digitaltauglichkeit gesondert geprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist bei der Neufassung des Landesarchivgesetzes keine weitergehende Prüfung erfolgt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 13. Mai 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesarchivrechts. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann

Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts

Artikel 1

Gesetz über die Sicherung, Bereitstellung und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG)

§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Das Landesarchiv Baden-Württemberg ist als Landesoberbehörde zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben des staatlichen Archivwesens einschließlich der Ausbildung. Es wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Sitz des Landesarchivs ist Stuttgart. Zentrale Dienste und Archivische Grundsatzangelegenheiten werden in Stuttgart und durch das Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut am Standort Ludwigsburg wahrgenommen. Archivstandorte sind das Staatsarchiv Freiburg, das Generallandesarchiv Karlsruhe sowie die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus am Standort Karlsruhe, das Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim, das Staatsarchiv Ludwigsburg mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, das Staatsarchiv Sigmaringen, das Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie das Staatsarchiv Wertheim.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Landesarchiv erfasst, übernimmt, verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes, die bleibenden Wert haben. Das Landesarchiv macht Archivgut allgemein nutzbar und wertet es aus. Sätze 1 und 2 gelten auch für Unterlagen von ehemaligen Behörden und Stellen des Landes, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen wurden, soweit diese Unterlagen vor der Änderung entstanden sind. Das Landesarchiv ist als landeskundliches Kompetenzzentrum Teil der Informations- und Forschungsinfrastruktur des Landes und wirkt als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung an der auf das Archivgut und das Land Baden-Württemberg bezogenen Forschung sowie an der historisch-politischen Bildung mit, auch durch an die Allgemeinheit gerichtete Publikationen.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Landesarchiv die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Landesarchiv wirkt

bei der Planung, der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von informationstechnischen Systemen mit, die zu anzubietenden elektronischen Unterlagen führen. Die abgebenden Stellen gewährleisten, dass die Anzeige und Übertragbarkeit der Unterlagen dabei technisch uneingeschränkt möglich sind.

(3) Das Landesarchiv ist Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.

(4) Die Landesregierung kann dem Landesarchiv durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 sind Informationen und ihre Aufzeichnungen in analoger und elektronischer Form, insbesondere Schriftstücke, Akten, Urkunden, Datenbanken, E-Mails, Websites, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie zugehörige Trägermedien, Metadaten, Programme und technische Dokumentationen.

(2) Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer, politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Wert von besonderer Bedeutung zukommt oder die zur Sicherung berechtigter Belange der Bürgerinnen und Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.

(3) Bewertung ist die archivfachliche Entscheidung, bei der das Archiv den bleibenden Wert von Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 feststellt.

(4) Archivgut sind Unterlagen, deren bleibender Wert durch Bewertung festgestellt wurde und die in ein Archiv physisch oder elektronisch übernommen worden sind.

(5) Zwischenarchivgut sind Unterlagen, die noch nicht nach § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 angeboten wurden, deren Aufbewahrungsfristen noch laufen und von der abgebenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch benötigt werden, die aber bereits vom Landesarchiv verarbeitet werden. Unterlagen aus dem Zwischenarchiv, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, deren bleibender Wert jedoch noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut behandelt; soweit dieses personenbezogene Daten enthält, ist es bis zur Bewertung und Übernahme von der Nutzung nach Maßgabe des § 8 Absätze 1 bis 5 und 8 ausgeschlossen.

§ 4

Anbietung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes nach § 2 Absatz 1 bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Landes-

archiv an, sofern durch Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Das Landesarchiv kann diese Unterlagen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeiten. Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das Landesarchiv die Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest. Landeseinheitliche Verfahren werden dabei nach jeweils einheitlichen Vorgaben angeboten und übermittelt. Das Landesarchiv erhält Zugang zu den Unterlagen und entscheidet über deren bleibenden Wert.

(2) Der Pflicht der Anbietung nach Absatz 1 steht nicht entgegen, dass Unterlagen dem Datenschutz unterliegen oder dass sie personenbezogene Daten enthalten, welche aufgrund besonderer Vorschriften nur eingeschränkt verarbeitet werden dürfen oder zu löschen oder zu vernichten sind. Anzubieten sind auch Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Unterlagen, die durch § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden.

(3) Eine Löschung oder Vernichtung ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Landesarchiv angeboten worden sind und

1. von diesem die Übernahme abgelehnt oder
2. über die Übernahme nicht innerhalb eines Jahres entschieden

worden ist.

Zu einem früheren Zeitpunkt dürfen Unterlagen nur mit Zustimmung des Landesarchivs vernichtet oder gelöscht werden. Im Übrigen richtet sich die Löschung nach den jeweils geltenden Regelungen.

(4) Verpackungs- und Transportkosten für Archivgut trägt die abgebende Stelle. Bei der Anbietung und Übernahme elektronischer Unterlagen ist die Form der sicheren Übermittlung vom Landesarchiv im Benehmen mit der für das landeseinheitliche IT-Verfahren verfahrensverantwortlichen Stelle oder in anderen Fällen mit der abgebenden Stelle festzulegen.

(5) Das Landesarchiv kann Unterlagen von Stellen des Bundes für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke übernehmen, soweit das Bundesarchivgesetz vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, dies ermöglicht.

(6) In Ausnahmefällen können für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 6 bis 8 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sollen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Archiv des Landkreises anbieten und übergeben.

§ 5

Verarbeitung durch mehrere Stellen

(1) Das Landesarchiv ist befugt, von in § 2 Absatz 1, § 10 und § 13 genannten Stellen oder ihren Rechts- und Funktionsnachfolgern Unterlagen einzusehen, zu erfassen und zu bewerten. Eine Bewertung kann vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen erfolgen.

(2) Das Landesarchiv kann aus Gründen begrenzter räumlicher Kapazität bei der Stelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1, als Maßnahme zur Sicherung des gefährdeten Erhaltungszustands oder aus anderen fachlichen Gründen

1. ein Zwischenarchiv einrichten und
2. Zwischenarchivgut für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeiten.

Die Verarbeitung umfasst bis zur Übernahme als Archivgut insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen. Bewertung und Erschließung des Zwischenarchivguts erfolgen nach Maßgabe von Artikel 89 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Verbindung mit § 14 Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist. Die Informationspflichten nach Datenschutz-Grundverordnung verbleiben während dieser Zeit bei den Stellen nach § 2 Absatz 1, § 10 und § 13.

§ 6

Widmung, Sicherung und Erschließung öffentlichen Archivguts

(1) Durch die Feststellung des bleibenden Werts und die Übernahme der Unterlagen nach § 4 und § 10 erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Sofern öffentliches Archivgut entfremdet worden ist, kann das Landesarchiv von der Besitzerin oder dem Besitzer die Herausgabe verlangen.

(2) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich.

(3) Archivgut ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Das Landesarchiv kann eine andere Stelle mit dem technischen Betrieb eines digitalen Magazins beauftragen. Der Auftrag darf nur einer Stelle erteilt werden, die eine juristische Person des deutschen öffentlichen Rechts ist oder von einer solchen getragen wird und die es dem Landesarchiv ermöglicht, die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten. Sofern es unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, kann das Landesarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren und Aufzeichnungen löschen oder vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(5) Archivgut, bei dem sich nachträglich herausstellt, dass ihm kein bleibender Wert oder sonstiger Wert im Sinne von § 3 Absatz 2 zukommt, ist zu vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(6) Das Landesarchiv erschließt das Archivgut nach archivfachlichen Grundsätzen.

§ 7

Ausschluss des Anspruchs auf Löschung

(1) Das Recht aus § 14 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz steht nach dem Tod einer berechtigten Person deren Ehegattin oder Ehegatten, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner, deren Kindern oder deren Eltern sowie individuell betroffenen Dritten zu.

(2) Nach Übergabe von Unterlagen an das Landesarchiv sind Ansprüche auf Löschung von personenbezogenen Daten, die sich in diesen Unterlagen befinden, nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

§ 8

Nutzung des Archivguts, Schutzfristen, Bereitstellung

(1) Es besteht für natürliche und juristische Personen ein Anspruch auf Zugang zu Archivgut, soweit sich aus diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens zehn Jahre nach deren Tod genutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Sind weder Geburts- noch Todestag mit vertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 nur, sofern deren schutzwürdige Privatsphäre betroffen ist.

(4) Das Landesarchiv kann Schutzfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange der betroffenen

Person dies erfordern. Das Landesarchiv kann Schutzfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Schutzfrist nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes deren Ehegattin oder Ehegatte, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner, deren Kinder oder deren Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person angemessen berücksichtigt werden.

(5) Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt, im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung erforderlich ist und die Zwecke des wissenschaftlichen Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

(6) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Schutzfristen nach den Absätzen 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen aufgrund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen. Abgebende Stellen können von abgegebenen Daten, sofern die rechtlichen Regelungen dies erlauben, Kopien erhalten und diese intern nutzen.

(7) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Landesarchiv. Das Nähere über die Nutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, über die Versendung von Archivgut, über die Ablieferung von Belegexemplaren und über die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Um der Öffentlichkeit den Zugang zum Archivgut zu erleichtern, ist das Landesarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bereitzustellen und zu veröffentlichen; die Befugnis umfasst auch die Bereitstellung online in öffentlich zugänglichen Netzen wie dem Internet.

(9) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 1a des Pflichtexemplargesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105, 107) geändert worden ist, das sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt haben, nach Erscheinen des Druckwerks dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist den Nutzerinnen und Nutzern die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, können die Nutzerinnen und Nutzer dem Landesarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, können die Nutzerinnen und Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen der Nutzerinnen und Nutzer in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

§ 9

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das nach § 4 Absatz 6 von Stellen des Bundes nach § 7 BArchG dem Landesarchiv oder Kommunalarchiven übergeben worden ist, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne des § 6 BArchG unterliegt, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Unterlagen anderer Stellen und Privater

(1) Das Landesarchiv kann nicht öffentlich zugängliche Unterlagen anderer Stellen und Privater als Archivgut mit deren Einvernehmen übernehmen und für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeiten sowie andere Stellen und Private bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Übernahme darf sich auch auf solche Aufzeichnungen erstrecken, die personen- oder unternehmensbezogene Informationen enthalten oder einem besonderen Geheimnis unterliegen.

(2) Werden Unterlagen anderer Stellen und Privater als Archivgut übernommen, gilt § 2 Absatz 1 auch für dieses Archivgut. Für dieses Archivgut gelten die §§ 6 und 8 mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern unberührt bleiben. Vereinbarungen nach Satz 2 verlieren spätestens 50 Jahre nach deren Abschluss ihre Verbindlichkeit.

(3) Das Landesarchiv kann zur Ergänzung seiner Überlieferung öffentlich ohne Beschränkungen zugängliche Dokumente und Informationen nach seinen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeiten.

§ 11

Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

(1) Das Landesarchiv kann Archiven, Museen sowie Forschungs- und Dokumentationsstellen Vervielfältigungen von Archivgut des Landes zum Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass diesen Stellen das Archivgut zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Die Vervielfältigung und die Übermittlung von Unterlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die empfangende Stelle ausreichend Gewähr für die Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen und für die Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und
2. die empfangende Stelle sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesarchiv verpflichtet, § 8 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, Absatz 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

Sollen Unterlagen mit personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle an Dritte weitergegeben werden, sind die Bedingungen der Weitergabe mit der empfangenden Stelle vorab vertraglich zu regeln.

§ 12

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Landkreise erfassen, übernehmen, verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven; §§ 3 und 10 gelten entsprechend. Die Gemeinden und Landkreise machen das Archivgut nutzbar. Dies gilt auch für Unterlagen, die nach § 4 Absatz 6 Satz 2 vom Archiv des Landkreises übernommen worden sind.

(2) Die Gemeinden und Landkreise überprüfen alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen. § 4 Absätze 1 bis 4 und 6 sowie § 5 gelten entsprechend. Anstelle des Landesarchivs entscheiden die Gemeinden und Landkreise.

(3) Die Landkreise können die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für ihre kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung subsidiär wahrnehmen. Kommunale Einrichtungen dürfen anderen kommunalen Stellen mit deren Zustimmung Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für Archivgut übertragen, das für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke nach Artikel 89 Absätze 1 und 3 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 14 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet wird; es ist zulässig, dass das die Aufgaben übernehmende Archiv das Archivgut erfasst, übernimmt, verwahrt, erhält, erschließt und zugänglich macht. Die Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung verbleiben beim Archiv der abgebenden kommunalen Einrichtung. § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Landkreise erlassen eine Archivordnung als Satzung. In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 8 Absatz 8 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, dass eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist. §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 6 und Absatz 7 Sätze 1 und 2 sowie § 9 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen nach § 8 Absatz 4, §§ 9 und 11 sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung nach § 8 Absatz 7 Sätze 1 und 2, §§ 9 und 11 entscheiden die Gemeinden und Landkreise. Rechtsansprüche auf Einsichtnahme, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(5) Absatz 1 bis 4 gelten für Gemeindeverwaltungsverbände, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und kommunale Stiftungen entsprechend.

§ 13

Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen und die über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anzubieten. Als Einrichtungen gelten:

1. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
2. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben,
3. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht und
4. Vereinigungen der Einrichtungen nach Punkt 1 bis 3.

Eine Anbietungspflicht gegenüber dem Landesarchiv besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten und übergeben werden,

solange diese archivfachlichen Ansprüchen genügen und die Einhaltung der in den §§ 6 bis 8 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist. Das Landesarchiv stellt fest, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen im Sinne von § 4 Absatz 7 genügt. Das Landesarchiv kann das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Die übergebende Stelle hat ein Rücknahmerecht für den Fall, dass sie selbst ein Archiv im Sinne des Satzes 1 einrichtet und unterhält. § 4 Absatz 1 bis 4 sowie § 8 Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Stellen, die eigene Archive unterhalten und für die keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, gelten § 2 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 6, 7, 8, 9 Absatz 2 und § 11 entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen nach § 8 Absätze 4 und 5, § 9 Absatz 2 und § 11 sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung nach § 8 Absatz 7 Sätze 1 und 2, § 9 Absatz 2 und § 11 entscheidet der Träger des Archivs; dieser erlässt auch die Benutzungsordnung nach § 8 Absatz 7 Satz 4.

(3) Die Regelungen nach Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für kommunale Einrichtungen. Die Funktion des Landesarchivs übernimmt das zuständige kommunale Archiv.

§ 14

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv angeboten werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Einrichtungen nach §§ 1, 35 des Sparkassengesetzes und § 1 des Landesbankgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

§ 2 Satz 2 des Landeshoheitszeichengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2020 (GBl. S. 971) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Urmuster werden im Landesarchiv Baden-Württemberg verwahrt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) geändert worden ist, und die Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 (GBl. S. 685) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die konstitutive Neufassung des Landesarchivgesetzes, die das geltende Landesarchivgesetz von 1987 ablösen soll, bezweckt, das geltende Landesarchivrecht einigen grundlegenden Neuerungen zu unterziehen, die vor allem auf eine erforderliche, über die bisherigen Regelungen hinausgehende Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft ausgerichtet sind. Kernpunkte und Ziel des Gesetzentwurfs sind im Wesentlichen eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landesarchivs im sogenannten Digitalen Zeitalter.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Die Struktur des Gesetzes wird neu gefasst, es werden Begriffsbestimmungen eingeführt und sich aus der Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ergebende Maßgaben für die Verarbeitung von Archivgut eingefügt.

Berücksichtigt wurden insbesondere:

– Integration der „digitalen Welt“ unter anderem durch Anpassung von Unterlagenbegriff und Übernahmeverfahren, digitale Publikation;

– Bereitstellung von Daten im Netz; Unterstützung von Öffentlichkeit und Forschung durch Online-Bereitstellung von Daten und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Forschungseinrichtungen;

– Stärkung von Transparenz durch Sicherung aller archivwürdigen Unterlagen; Einrichtung von Zwischenarchiven; Einführung einer verbindlichen Anbietungsfrist bei kommunalem Archivgut;

– rechtlicher Schutz gegen Entfremdung von Archivgut durch Widmung von archivwürdig bewerteten Unterlagen zu öffentlichem Gut;

– Verankerung des Landesarchivs als Forschungsinfrastruktureinrichtung, als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung und als landeskundliches Kompetenzzentrum sowie Sicherung der archivpädagogischen Arbeit durch den neu formulierten Auswertungs- und Bildungsauftrag;

– deklaratorische Verankerung der Aufgabe „Dokumentationsstelle Rechtsextremismus“;

– Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung und des 2018 novellierten Landesdatenschutzgesetzes.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nr. 4.3 der VwV Regelungen

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Forderungen aus dem Archivbereich nach einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Landesarchivrechts und die Anregungen des LfDI auf. Von einer besseren Vollzugstauglichkeit wird aufgrund der positiven Rückmeldungen des Archivverbandes und der Kommunalen Spitzenverbände zum Anhörungsentwurf ausgegangen. Auf eine Darstellung des Erfüllungsaufwands wurde verzichtet.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks nach Nr. 4.4 der VwV Regelungen

Durch die Online-Bereitstellung von Daten ergeben sich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten auch für Wissenschaft und Forschung. Das Gesetz lässt eine positive Wirkung für die Bereiche Informationssicherung, Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit von gesellschaftlichen Prozessen sowie der historisch-politischen Bildung erwarten.

7. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks nach Nr. 4.5 der VwV Regelungen

Das Landesarchivgesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die längst praktizierte und bewährte Übernahme und Bereitstellung digitalen Archivguts. Die bisherigen Erfahrungen der Archivverwaltungen sind hinreichend in die neuen Regelungen eingeflossen. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs fand ein umfassender Austausch mit dem LfDI statt. Datenschutzrechtliche Belange wurden intensiv mit archivfachlichen Belangen abgewogen. Eine Vielzahl von Anregungen des LfDI wurde dabei aufgegriffen.

8. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen nach Nr. 4.6 der VwV-Regelungen

Keine.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

10. Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs

Eine explizite Einbeziehung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs erfolgte nicht.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Neuregelung des Landesarchivgesetzes

Zu § 1 Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Der Paragraph bildet die Struktur des Landesarchivs mit seinen Standorten, seinem Sitz und der Leitung des Landesarchivs durch die Präsidentin oder den Präsidenten ab. Miteinbezogen wurden auch die erfolgten Veränderungen im Landesarchiv Baden-Württemberg, wie die Gründung des Grundbuchzentralarchivs Kornwestheim sowie der Dokumentationsstelle Rechtsextremismus. Mit den Ergänzungen wird der Entwicklung im Landesarchiv in den Jahren seit der ersten Verabschiedung des Landesarchivgesetzes (1987) Rechnung getragen. Die Gliederung des Landesarchivs in seine verschiedenen Abteilungen wird in den

Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung des Landesarchivs übernommen. Im Zuge der Deregulierung und Entbürokratisierung entfällt das Organisationsstatut.

Zu § 2 Zuständigkeit und Aufgaben

Absatz 1

Satz 1

Es werden die wesentlichen Aufgaben des Landesarchivs genannt. Ergänzt wird „erfasst, übernimmt“. Diese Arbeitsbereiche waren bislang in diesem Absatz implizit bzw. in § 2 Absatz 3 zu finden.

Satz 2

Formulierung des Auswertungsauftrags des Landesarchivs. Dieser gilt ungeachtet der Frage, ob es sich bei den Unterlagen und beim Archivgut um personenbezogene Daten handelt oder nicht.

Satz 3

Klarstellende Regelung dahingehend, dass die Sätze 1 und 2 auch für Unterlagen von ehemaligen Behörden und Stellen des Landes gelten, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen wurden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Aufgaben, die von Behörden oder öffentlichen Stellen des Landes erledigt wurden, organisatorisch ausgegliedert und anschließend von nicht mehr unmittelbar dem Land unterstehenden oder kontrollierten Institutionen bzw. Privaten erledigt werden.

Satz 4

In Satz 4 wird die Stellung des Landesarchivs in der Wissensgesellschaft als Institution der Forschungsinfrastruktur und als außeruniversitäre Wissenschafts- und Bildungseinrichtung benannt. Dies entspricht der Funktion der Archive, wie sie auch vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen definiert wird. Neben der Darstellung von Beständen und Quellen kommt dem Landesarchiv eine wesentliche Rolle als landeskundlich-historisches Kompetenzzentrum zu. Dies wurde in *Kultur 2020* und in den *Empfehlungen des Beirats Kulturelle Bildung* bestätigt. Die daraus resultierende Bildungsaufgabe ist in den baden-württembergischen Bildungsplänen als „Lernort Archiv“ verankert. Mit der Formulierung werden die bestehende Praxis der Forschungsbeteiligung und der historisch-kulturelle Bildungsauftrag durch Archive auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die es dem Landesarchiv ermöglicht, in diesen Bereichen auch Drittmittel aus dem Bereich der Forschungsförderung zu erhalten.

Die in Satz 4 erwähnten Publikationen können auch in digitaler Form erfolgen. Sie sind eine der vielen möglichen Formen, die die Mitwirkung des Landesarchivs an Forschung und historisch-politischer Bildung annehmen kann.

Auch die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus erfüllt diese Aufgaben: Sie wertet Informationen und Archivgutquellen aus, macht diese zugänglich und wirkt im Rahmen der historisch-politischen Bildung mit. Im Fokus der Dokumentationsstelle stehen Einzelpersonen, Publikationen, Organisationen und Parteien sowie der offene Bereich der sozialen Netzwerke und entsprechender Plattformen im Internet. Die Dokumentation ist dabei nicht auf Entwicklungen rechtsextremer Akteure in einem engeren Sinne begrenzt, sondern umfasst zur Vermeidung schwieriger Abgrenzungsfragen auch solche im rechtskonservativen Spektrum, wie es z. B. durch die sog. „Neue Rechte“ aus dem Umfeld der „Konservativen Revolution“ verkörpert wird. Als Teil der Informations- und Forschungsinfrastruktur des Landes wirkt sie an der Festigung und Verbreitung des Gedankengutes der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit.

Absatz 2

Der Beratungsauftrag des Landesarchivs wird angesichts einer zunehmend digital arbeitenden Verwaltung wichtiger und daher hier entsprechend angepasst. Das Landesarchiv ist bereits zu Beginn der Entstehung von Unterlagen und Informationen einzubeziehen. Die Mitwirkung bei der Planung, Einführung und Änderung von IT-Systemen vermeidet Kosten für zusätzlichen Programmieraufwand, der bei einer nachträglichen Beteiligung des Archivs anfällt.

Absatz 3

Das Landesarchiv ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Denkmalschutzgesetz „Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen“. Aus systematischen Gründen wurde die Bestimmung aus dem § 9 Landesarchivgesetz in der alten Fassung in den Abschnitt über die Aufgaben des Landesarchivs übernommen. Der bisherige § 9 Landesarchivgesetz entfällt.

Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Landesarchiv. Eine solche steht unter dem Vorbehalt des Zusammenhangs mit den Aufgaben des Landesarchivs nach § 2 Absätze 1 bis 3; deren Erfüllung darf durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgabe nicht gefährdet werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß sind dadurch bestimmt. Weitergehende, grundrechtsintensive Regelungen bedürften einer spezifischen gesetzlichen Regelung.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Regelung des § 3 aktualisiert die bisherigen Begriffsbestimmungen des Landesarchivgesetzes und nimmt Definitionen für die wesentlichen archivischen Tätigkeiten neu auf, in denen Archive Daten verarbeiten, die sich auch – noch – unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung anderer Stellen befinden.

Absatz 1

Der Begriff der „Unterlagen“ (bisher § 2 Absatz 2 Satz 1 Landesarchivgesetz) wird durch die Formulierung „Informationen und ihre Aufzeichnungen“ erweitert, um sowohl körperlich zu erhaltende konventionelle Unterlagen (z. B. Pergament, Papier) als auch inhaltlich zu erhaltende digitale Unterlagen (z. B. E-Mails, Fachverfahren) zu erfassen. Damit wird der für das digitale Zeitalter konstitutiven Entwicklung Rechnung getragen, dass sich die Information vom Träger löst. Unterlagen sind u. a. Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Drucksachen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie elektronische Aufzeichnungen einschließlich aller Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend und schließt künftige Neuentwicklungen ausdrücklich mit ein.

Absatz 2

Der Begriff „bleibender Wert“ und seine bisherige Definition beruhten (bisher § 2 Absatz 2 Satz 2 Landesarchivgesetz) im Wesentlichen auf dem „historischen Wert“. Beim Rückgriff auf Archivgut sind in steigendem Maße legitime Gründe feststellbar, die nicht (ausschließlich) historisch begründet sind. Dem hat das deutsche Archivwesen bei den letzten Archivgesetznovellierungen Rechnung getragen, indem es die Begrifflichkeit präzisiert hat. Die Archivwürdigkeit ist ein gängiger archivfachlicher Begriff, der mit Unterlagen von bleibendem Wert allgemeingültig definiert ist.

In der nun vorliegenden Definition wird unter Verwendung der neuen Formulierung aus dem Bundesarchivgesetz von 2017 der „historische Wert“ um „politi-

sche, rechtliche, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Werte besonderer Bedeutung“ erweitert. Eine lediglich gesetzlich vorgeschriebene dauernde Aufbewahrung begründet keinen bleibenden Wert.

Im Rahmen der Legaldefinition des Begriffs „bleibender Wert“ wird auch der Verarbeitungszweck der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke hinsichtlich der Aufarbeitung historisch nachweisbaren Geschehens und zur Ermöglichung der Geltendmachung entsprechender individualrechtlicher Ansprüche konkretisiert.

Absatz 3

Absatz 3 definiert die Bewertung. Der Bewertungsvorgang bedeutet eine fallweise qualitative Entscheidung. Es wird bei der Klärung der Archivwürdigkeit durch die Archive eine voraussichtliche spätere Nutzungsoption erörtert. Dabei wird abgewogen, ob die angebotenen Unterlagen als Dokumente der Forschungsinfrastruktur anzusehen sind, ob sie zur Klärung berechtigter Belange Betroffener oder für den Rückgriff der Verwaltung nötig werden könnten oder ob sie für den Auftrag als historisches bzw. landeskundliches Kompetenzzentrum und Bildungsaufgaben von Belang sein können.

Absatz 4

Mit der Feststellung des bleibenden Werts und der Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut. Nach der Bewertung „archivwürdig“ dürfen die Unterlagen durch die Stelle nicht mehr verändert werden. Mit der physischen Übernahme in das Archiv wird Archivgut gleichzeitig zu öffentlichem Archivgut gewidmet (§ 6 Absatz 1). In den Fällen, in denen eine dauernde Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen durch Gesetz festgelegt ist, bedarf es ebenfalls einer archivischen Entscheidung und der Übergabe an das Archiv, um die Eigenschaft als Archivgut festzustellen. Unterlagen deren dauernde Aufbewahrung durch Gesetz festgelegt ist, für die vom Archiv aber kein bleibender Wert festgestellt wird, verbleiben in den jeweiligen Stellen und damit auch in deren datenschutzrechtlicher Verantwortung.

Absatz 5

Zwischenarchivgut sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen und die dem Archiv vorfristig übergeben worden sind. Zwischenarchivgut unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die für die abgebende Stelle gelten. Unterlagen, bei denen keine Aufbewahrungsfristen bestehen, werden ab der Überführung in das Zwischenarchiv wie Archivgut behandelt; bis zur Bewertung handelt es sich aber noch nicht um Archivgut im Sinne von § 2 Absatz 4. Daher bleibt die Nutzung auf der Grundlage des § 8 ausgeschlossen. Zwischenarchivgut darf vom Archiv für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verarbeitet werden.

Die staatliche Archivverwaltung wurde bereits mit der Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 ermächtigt, Zwischenarchivgut zu übernehmen und zu verwahren.

Zu § 4 Anbietung und Abgabe von Unterlagen

Das Verfahren vor der Übernahme beinhaltet das Anbieten von Unterlagen durch die anbietungspflichtigen Stellen, die archivische Bewertung durch das Archiv und die Überführung der Unterlagen und Informationen physisch bzw. in digitaler Form in das Archiv. Mit Abschluss der Übernahme ist das Archivgut zu öffentlichem Gut gewidmet (vgl. § 6 Absatz 1).

Absatz 1

Satz 1

Dieser Satz regelt die Verpflichtung der Stellen des Landes, ihre Unterlagen dem Landesarchiv anzubieten, und wird unverändert aus dem bisherigen Landesarchivgesetz übernommen. Aus dem Sachzusammenhang heraus ergibt sich zwingend, dass die Stellen die Unterlagen rechtzeitig vor dem Ende der Aufbewahrungsfristen anbieten müssen; der konkrete Zeitpunkt ist von verschiedenen Umständen abhängig. Auch deshalb soll eine Vorabprüfung möglich sein (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1).

Satz 2

Rechtsgrundlage für die datenschutzrechtliche Verarbeitung durch das Landesarchiv.

Satz 3

Die Regelung zur Anbietung von Zeitschnitten ist eine Folge der digitalen Verwaltung von Informationen. Satz 3 dient der technischen Anforderungen jeweils individuell anzupassenden Vorgehensweise im Einzelfall, die in einer abstrakt generellen gesetzlichen Regelung fehlplatziert wäre. Innerhalb insbesondere von Datenbanken können digitale Unterlagen Datensätze, aber auch einzelne Felder sein. Datensätze oder einzelne Felder können innerhalb der Datenbank immer wieder und in kurzen bis zu sehr langen Zeitabständen überschrieben werden. Durch die Überschreibung werden die bis dahin gespeicherten Daten gelöscht. Bei digitalen Systemen sowie bei der kontinuierlichen Erneuerung unterliegenden Datenbanken gibt es anders als bei Akten keinen definierten Endpunkt der Bearbeitung. Die Anbietung eines Datenschnitts zieht – anders als bei Daten mit abgelaufener Aufbewahrungsfrist – keine Löschung der Ursprungsdaten nach sich. Das Zeitintervall eines Datenschnitts hängt unter anderem vom Informationswert, der Art der Daten, ihrer Speicherart, der anbietenden Stelle ab und kann daher variieren; die Entscheidung über das Zeitintervall ist Teil einer Bewertungsentscheidung. Aus diesem Grund und umso mehr muss dem Landesarchiv und den anbietenden Stellen genug Spielraum gelassen werden, zu entscheiden, in welchen Zeitabständen sog. Datenschnitte durchgeführt werden, um eine Überlieferung im Rahmen der Aufgaben des Landesarchiv zu ermöglichen. Die Frequenz der Übernahmen und damit der Abstand zwischen zwei Datenschnitten hängt von der Häufigkeit der Änderungen in der Behörde ab. Sie kann daher ebenso wenig pauschal bestimmt werden wie die Dauer der bei Akten und vergleichbaren Unterlagen anzuwendenden Aufbewahrungsfristen.

Satz 4

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Prozess von Anbietung und Übernahme insgesamt sowohl bei der anbietenden Stelle als auch beim Archiv nach einem standardisierten Verfahren umgesetzt werden. Solche Verfahren oder Schnittstellen werden in der Regel einmal für ein Fachverfahren bei der Einführung entwickelt und festgelegt; gegebenenfalls später notwendige Modifikationen und Weiterentwicklungen erfolgen nach Absprache. Entsprechend der in diesen Verfahren entwickelten Lösungen werden dann alle künftigen Anbietungsverfahren zu diesen Fachverfahren abgewickelt. Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass für die Übermittlung Vereinbarungen zur Aussonderungsschnittstelle, die zwischen dem Landesarchiv und der verfahrensverantwortlichen Stelle für IT-Verfahren getroffen wurden, wie beispielsweise im Bereich der E-Akte BW mit dem Referat 54 im Innenministerium, entscheidend sind, die nur in gegenseitigem Zusammenwirken der Beteiligten geändert werden können.

Satz 5

Die Möglichkeit der tatsächlichen und physischen Einsicht in Unterlagen auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei den anbietungspflichtigen Stellen (§ 5 Absatz 1 Satz 1) ist Voraussetzung für eine frühzeitige archivische Bewertung von Unterlagen. Das Einsichtsrecht umfasst gemäß § 3 Absatz 1 auch alle Findmittel, Metadaten und vergleichbare Registraturhilfsmittel, die zum Verständnis der Unterlagen und der darin enthaltenen Informationen beitragen. Die auch durch Artikel 13 GG geschützten Sphären privater Lebensgestaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stellen werden von dem Betretungsrecht nicht berührt.

Mit diesen Voraussetzungen wird die Datenminimierung von angebotenen Unterlagen durch die archivische Bewertung gefördert und beschleunigt. Wenn Archive schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen eine Bewertung vornehmen, können die nicht-archivwürdig bewerteten Daten unmittelbar nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Da in der Regel über 90 % der angebotenen Unterlagen als nicht-archivwürdig bewertet werden, kommt dem Zugang der Archive zu den Unterlagen in den Stellen ein erheblicher datenschutzrechtlicher Wert zu.

Das Archiv stellt die Archivwürdigkeit in der Regel im Benehmen mit der abgebenden Stelle gemäß § 3 Absatz 3 fest. Dies entspricht einer datenschutzrechtlichen Verarbeitung, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, durch das Archiv. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 14 Landesdatenschutzgesetz.

Absatz 2

Satz 1

Zum Hintergrund: Das Archivrecht beruht auf dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv. Werden mit der Übergabe von Aufzeichnungen an das zuständige öffentliche Archiv auch personenbezogene Daten übermittelt, stellt die Übergabe ein Surrogat der Löschung dar. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung erkennt diese Konstruktion des deutschen Rechts ausdrücklich an. Mit der Übergabe an das zuständige öffentliche Archiv erfüllt die verantwortliche Stelle das Löschungsgebot.

Diese Regelung entspricht den Regelungen in § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 Landesdatenschutzgesetz (siehe auch Landtagsdrucksache 16/3930, S. 103, zu § 14 Absatz 5 Landesdatenschutzgesetz: „Absatz 5 dient der Klarstellung, dass auch personenbezogene Daten, die einer bereichsspezifischen Löschungspflicht unterliegen, dem zuständigen Archiv vor der Löschung anzubieten sind.“).

Die Unterscheidung zwischen „Unterlagen, die dem Datenschutz unterliegen“ und „Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten“ ist darin begründet, dass Archivgut personenbezogene Informationen enthalten kann, die sich auf Verstorbene beziehen, und daher nicht mehr dem Datenschutz (Artikel 1 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 27 Datenschutz-Grundverordnung), wohl aber noch dem archivgesetzlich verankerten postmortalen Persönlichkeitsschutz unterliegen.

Satz 2

Die Regelung stellt in Fortführung der bisherigen Rechtslage klar, dass sämtliche Rechtsvorschriften über Geheimhaltung hinter die landesarchivgesetzliche Anbietungspflicht zurücktreten. Der Begriff ist umfassend zu verstehen, er umfasst auch den Geheimnisschutz: Neben solchen Vorschriften, die öffentliche Geheimnisse schützen, sollen auch solche vom Geltungsbereich der Regelung erfasst sein, die dem Individualinteresse der oder des Einzelnen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dienen.

Satz 3

Anonymisierte Daten unterliegen nicht mehr dem Datenschutz (Erwägungsgrund 26 Datenschutz-Grundverordnung).

Absatz 3

Durch die Regelungen, dass die Löschung oder Vernichtung von Unterlagen dann zulässig ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab Angebot der Unterlagen vom Landesarchiv die Übernahme abgelehnt wurde oder nicht darüber entschieden wurde, wird die Datenhaltung zeitlich begrenzt. Im Übrigen richtet sich die Löschung nach den jeweils geltenden Regelungen.

Absatz 4

Sowohl bei digitalen als auch bei analogen Unterlagen kommt einer koordinierten Übergabe zwischen abgebender Stelle und Archiv eine wichtige Bedeutung für die Sicherung der Informationen zu. Daher sind enge Abstimmungen und Absprachen notwendig. Die Klarstellung zu den Kosten bestätigt die langjährige Praxis und geht im Kern auf die Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ausscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive vom 23. Mai 1955 zurück (Ziffer 8 „Verpackungs- und Transportkosten trägt die abgebende Behörde“). Die Verantwortlichkeit der anbietenden Stelle und des Landesarchivs als Empfänger wird durch die notwendige Beteiligung der für das landeseinheitliche IT-Verfahren verantwortlichen Stelle nicht zur Disposition gestellt.

Absatz 5

Die Übernahmemöglichkeit von Unterlagen von Stellen des Bundes als Archivgut des Landes, die nach § 7 Bundesarchivgesetz möglich ist und bisher in § 6a Absatz 1 Landesarchivgesetz enthalten ist, wird aus systematischen Gründen hier eingefügt.

Absatz 6

Diese Regelung ermöglicht, dass archivwürdige staatliche Unterlagen, die bei nur regional zuständigen staatlichen Stellen entstehen, bei kommunalen Stellen archiviert und zugänglich gemacht werden können. Der Inhalt dieser bürgerfreundlichen Bestimmung wird aus dem geltenden Landesarchivgesetz übernommen (bisher § 3 Absatz 3), weil sich die damit verankerte Praxis über Jahrzehnte insbesondere bei der Archivierung der Unterlagen von Landratsämtern in Kreisarchiven bewährt hat. Die Regelung bezieht sich auf öffentliche Archive als aufnehmende Stellen. Weil die Unterlagen grundsätzlich dem Landesarchiv anzubieten sind, bedarf es dessen Einvernehmens.

Zu § 5 Verarbeitung durch mehrere Stellen

Absatz 1

Für die archivische Aufgabenerfüllung der Erfassung und Bewertung von Unterlagen bei anbietungspflichtigen Stellen ist die Einsicht in Unterlagen der laufenden Verwaltung sowie deren Verarbeitung nötig. Das Landesarchiv erfüllt diese Aufgabe in eigener Verantwortung und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Beim Einsehen, Erfassen und Bewerten legt das Landesarchiv nicht im Rahmen des primären Verwendungszwecks (Nutzung der Unterlagen für behördliche oder gerichtliche Zwecke), sondern im Rahmen des von diesem klar zu trennenden sekundären Verwendungszwecks (archivische Verarbeitung) und in eigener Verantwortung, also nicht gemeinsam mit der abgebenden Stelle, die Zwecke und Mittel, und zwar ausschließlich zu der archivischen Verarbeitung, fest. Lediglich der Ort der archivischen Verarbeitung liegt außerhalb des Archiv-

standorts. Auch beim Einsehen in Unterlagen verhält es sich so. Die Einsichtnahme in die Unterlagen geschieht nicht nach gemeinsam vereinbarten Zwecken, sondern zu einem Zweck, der gesetzlich geregelt ist und zum ausschließlichen Aufgabenbereich des Landesarchivs gehört. Es gibt in Bezug auf die Festlegung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung keine gemeinsamen Schnittmengen.

Die Verarbeitungsvorgänge, die das Archiv durchführt, werden benannt. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Archiv und anbietungspflichtiger Stelle sind nicht erforderlich.

Bei einem archivischen Bewertungsvorgang werden von den Archiven erfahrungsgemäß oft über 90 % der anzubietenden Unterlagen als nicht-archivwürdig eingestuft und dementsprechend vernichtet bzw. gelöscht. Dabei gilt, dass eine Bewertung schon vor dem Ablauf einer Aufbewahrungsfrist zur sofortigen Vernichtung bzw. Datenlöschung nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist führt. Solche prospektiven archivischen Bewertungsvorgänge führen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dazu, dass die weitaus meisten Unterlagen nicht länger als unbedingt nötig zur Verfügung gehalten werden. Insofern ist eine Bewertung grundsätzlich ein wesentlicher Beitrag zum Datenschutz, erst recht vor dem Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Den Archiven ist daher die Bewertung während des Verarbeitungsprozesses zu ermöglichen.

Die Informationspflichten nach Datenschutz-Grundverordnung verbleiben während dieser Zeit bei den Stellen nach § 2 Absatz 1, § 10 und § 13.

Absatz 2

Satz 1

Beim Landesarchiv können aus fachlichen Gründen die zur vorläufigen Aufbewahrung verbrachten Unterlagen der Landesbehörden, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die daher noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stelle des Landes unterliegen, bei der die betreffenden Unterlagen entstanden sind, in einem Zwischenarchiv aufgenommen werden. Das Magazin des Zwischenarchivs wird vom Landesarchiv betrieben. Allerdings verbleiben alle Entscheidungen über die Einsichtnahme bei der öffentlichen Stelle. Die Aufbewahrung von Unterlagen im Zwischenarchiv ist in der Regel befristet und endet nach der Bewertung mit der Übergabe an das Archiv bzw. der Kassation. Sofern bei den Unterlagen im Rahmen der Bewertungsentscheidung bleibender Wert festgestellt wurde, werden sie anschließend Archivgut, anderenfalls sind sie nach den jeweils geltenden Regelungen zu vernichten.

Satz 2

Auch bei der Führung des Zwischenarchivs, in dem das Landesarchiv gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet, die auch noch zur abgebenden Stelle gehören, handelt es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine Gemeinsame Verantwortlichkeit von abgabepflichtiger Stelle und Landesarchiv. Das Landesarchiv ist verpflichtet, entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwahrung und Sicherung der Unterlagen datenschutzkonform sicherzustellen.

Die Landesregierung hat mit der Auftragsverwahrungsverordnung vom 6. Oktober 1992 nach § 2 Absatz 4 Landesarchivgesetz das Landesarchiv ermächtigt, Zwischenarchivgut zu übernehmen. Die Verordnung hat sich in der archivischen Praxis bewährt. Sie bietet seit 2012 die Grundlage für die Einrichtung und Unterhaltung des Grundbuchzentralarchivs Kornwestheim. Ihre Bestimmungen mit der Möglichkeit, Zwischenarchivgut zu verwahren, sind nun aus grundsätzlichen Erwägungen der rechtlichen Verankerung in das Landesarchivgesetz zu übernehmen. Zudem führt dieser Schritt zu einer systematischen Vereinfachung, denn die Auftragsverwahrungsverordnung wird damit obsolet (vgl. dieses Gesetz Artikel 3 Nummer 2).

Da in Zwischenarchiven sowohl die abgebende Stelle als auch das Archiv Daten verarbeiten, sind die Zuständigkeiten bei der Verarbeitung zu regeln. Das Landes-

archiv übernimmt dabei ausschließlich die Sicherung und für Archivzwecke im öffentlichen Interesse die Bewertung sowie die Erschließung der archivwürdig bewerteten Unterlagen. Auskunfts- und Transparenzverpflichtungen im Hinblick auf Betroffene, unter anderem gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, und die Regelung des Zugangs für Dritte verbleiben bei der abgebenden Stelle.

Zu § 6 Widmung, Sicherung und Erschließung öffentlichen Archivguts

Absatz 1

Satz 1

Unterlagen werden zu Archivgut umgewidmet, wenn nach Durchführung des Bewertungsverfahrens deren bleibender Wert festgestellt und sie vom Landesarchiv übernommen wurden.

Solange Unterlagen sich noch in der laufenden Verwaltung befinden oder zwar bereits an das Zwischenarchiv des Landesarchivs abgegeben wurden, jedoch noch nicht als Archivgut übernommen wurden, bleiben die Unterlagen und Informationen in der Hoheit der abgebenden Stelle. Deren Zugänglichkeit richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den jeweils einschlägigen Informationszugangsregelungen wie beispielsweise dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) oder dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Erst mit der Umwidmung zu Archivgut erfolgt der Zugang nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt entscheidet das Archiv über den Zugang anstelle der Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind.

Satz 2

Klarstellung der hoheitlichen Sachherrschaft.

Satz 3

Mit dem Begriff der Entfremdung werden dabei alle Situationen umfasst, in denen ein öffentliches Archiv nicht mehr über den Besitz an seinem Archivgut verfügt. Entfremdungssituationen können sich bei Archivgut in vielfältiger Weise ergeben, z. B. bei Diebstahl, bei Post- bzw. Transportverlust, in privater Umgebung im Besitz von Mitarbeitern oder Personen, die z. B. mit der wissenschaftlichen Bearbeitung von Archivgut beauftragt wurden, in kommerzieller Umgebung z. B. bei Firmen, die mit der technischen Bearbeitung von Archivgut beauftragt wurden, bei unklarer Besitzfolge nach kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen (wie z. B. bei der Rettung von Bänden und Einzelblättern beim Brand der Anna-Amalia-Bibliothek durch Privatpersonen) oder bei Weitergabe von archivwürdigem Registraturgut an Private durch abgabepflichtige Stellen unter Verletzung der Anwartschaft des zuständigen Archivs (dies betrifft unter anderem durch Bewertungsmodell als archivwürdig bewertetes Registraturgut).

Absatz 2

Feststellung der Unveräußerlichkeit von Archivgut.

Absatz 3

Neue Regelung zur digitalen Speicherung von Archivgut außerhalb des Landesarchivs. Originär digitales Archivgut und digitalisiertes Archivgut mit personenbezogenen Angaben dürfen in einem digitalen Magazin nur unter Hoheit und nach Vorgaben des Landesarchivs gespeichert werden. Sie sind dauerhaft dem deutschen Datenschutzrecht und der Kontrolle des LfDI zu unterwerfen. Die Beauftragung einer anderen Stelle ist unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich dafür ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen Landesarchiv und der entsprechend leistungsfähigen Stelle, die öffentlich-rechtlich organisiert oder öffentlich-rechtlich beherrscht ist. Datenschutzrechtlich verantwortlich bleibt das Landesarchiv.

Absatz 4

Archivgut ist zur Sicherung von Authentizität und Aussagekraft in seiner Entstehungsform zu archivieren. Aufgrund der fehlenden Erhaltungsfähigkeit mancher Archivgutmaterialien wie z. B. Pergaminpapier waren aber schon bisher aus archivfachlichen Gründen ausnahmsweise Konversionen von Archivgut zur Erhaltung von Information geboten. So wurden z. B. die Informationen auf Mikrofilm oder auf alterungsbeständige Träger übertragen. Bei digitalen Unterlagen sind Konversionen als wesentlicher Teil einer Erhaltungsstrategie die Voraussetzung für deren dauerhafte Erhaltung. Daher ist eine entsprechende Ermächtigung für das Landesarchiv notwendig, wie sie in anderen Archivgesetzen bereits vorliegt.

Absatz 5

Die Bestimmung wird begrifflich präzisiert, aber im Gehalt unverändert aus § 4 Satz 3 des bisher geltenden Landesarchivgesetzes übernommen. Es handelt sich um seltene Einzelfälle, wenn sich z. B. herausstellt, dass reine Doubletten vorliegen. Bei der Feststellung des bleibenden Wertes handelt es sich um eine archivfachliche Entscheidung nach § 3 Absatz 3.

Absatz 6

In der fachlichen Erschließung des Archivguts kommt den Archiven in der digitalen Welt eine neue und umfangreichere Aufgabe als bisher zu. Der Maßstab hierfür wird gesetzlich anerkannt.

Zu § 7 Ausschluss des Anspruchs auf Löschung

Löschungsansprüche sind auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung auch nach Übergabe ausgeschlossen. Mit der Regelung in § 7 Absatz 2 wird festgelegt, dass die im in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Bedingung („soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt“) für das Archivwesen in Baden-Württemberg ausnahmslos zutrifft. Denn die irreversible Wirkung der Bewertungsentscheidung des Landesarchivs ist die Voraussetzung für die Authentizität des Archivguts und die Rechtssicherheit der enthaltenen Information.

§ 7 Absatz 2 wiederholt nicht die Datenschutz-Grundverordnung, sondern nimmt auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung Bezug, in deren Rahmen ermöglicht wird, dass Löschungsansprüche ausgeschlossen sind.

Aufgrund des besonderen archivrechtlichen Fokus wird auf folgende in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen hingewiesen:

– Die Regelung zum Auskunftsrecht nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung wird bei Archivgut gemäß § 14 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz modifiziert.
– Die Regelung zum Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung wird für Archivgut gemäß § 14 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz durch das Recht auf eine Gegendarstellung ersetzt.
– Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Gegendarstellung auch von einem genau beschriebenen Personenkreis wahrgenommen werden.

Zu § 8 Nutzung des Archivguts, Schutzfristen, Bereitstellung

Absatz 1

Allgemeiner Anspruch auf Zugang wird formuliert.

Absatz 2

Der Absatz bleibt weitgehend unverändert. Der bisherige Begriff der „Sperrfrist“ wird nun durch den Begriff „Schutzfrist“ ersetzt. Damit wird sprachlich die Abwägung von daten- und personenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung verdeutlicht. Die Schutzfrist von 30 Jahren ist eine Untergrenze.

Satz 5

Die Ergänzung über den Zugang zu personenbezogenen Unterlagen, bei denen von betroffenen Personen weder Geburts- noch Todeszeitpunkt bekannt sind, dient zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke.

Absatz 3

Ausnahmeregelung zu den Schutzfristen.

Absatz 4

Der Absatz bleibt weitgehend unverändert. Satz 4 wird Absatz 5.

Satz 1

Regelung zur Schutzfristverlängerung.

Satz 2 und 3

Die Bestimmungen zur Schutzfristverkürzung werden unverändert aus dem geltenden Landesarchivgesetz übernommen. Der Ausgleich von Forschungsfreiheit und Datenschutz hat sich über Jahrzehnte bewährt.

Absatz 5

Die Aufhebung der Anonymisierung setzt neben den wissenschaftlichen Zwecken voraus, dass die Bedeutung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt und das wissenschaftliche Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte.

Nach der Verarbeitung anonymisiert vorliegende Daten unterliegen nicht mehr dem Datenschutz (Erwägungsgrund 26 Datenschutz-Grundverordnung). Als andere Maßnahme kommt z. B. die Pseudonymisierung (Artikel 4 Nr. 5 Datenschutz-Grundverordnung) in Betracht.

Absatz 6

Satz 1

Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, bei denen es entstanden ist, gelten die Schutzfristen unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

Satz 2

Abgabepflichtige Stellen können Kopien erhalten. Damit wird die Anbietung und Übergabe von elektronischen Unterlagen gefördert, die nicht aus laufend aktualisierten Systemen stammen.

Absatz 7

Absatz zur Nutzungseinschränkung unter bestimmten Voraussetzungen wird unverändert übernommen.

Absatz 8

Auch die Bereitstellung von Archivgut ist – wie die Erschließung, siehe § 6 Absatz 6 – im digitalen Zeitalter Änderungen unterworfen. Zur Bereitstellung gehört die Publikation der erstellten Findmittel und Inventare sowie des Archivguts in einer digitalen, orts- und zeitunabhängigen Weise, um den Zugang zu den Informationen und damit eine Beschleunigung und Intensivierung von Forschungs- und Bildungsarbeit zu fördern. Für diese Veröffentlichungswege vor allem im Internet, die von der Allgemeinheit genutzt werden können, wird die gesetzliche Ermächtigung geschaffen.

Es ist eine Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen, bei der Inhalt, Form und Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen sind. Sollten überwiegende Belange betroffener Personen entgegenstehen, darf keine Veröffentlichung stattfinden. Im Übrigen gilt § 14 Landesdatenschutzgesetz.

Absatz 9

Mit der Einfügung von § 1a des Pflichtexemplargesetzes werden auch unkörperliche, digitale Publikationen mit ihren Metadaten – Uniform Resource Name (URN), Digital Object Identifier (DOI), Link – erfasst.

Zu § 9 Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

Absatz 1

Geregelt wird die Anwendung von Schutzfristen für Unterlagen von Stellen des Bundes, die nach § 7 Bundesarchivgesetz an das Landesarchiv oder ein Kommunalarchiv abgegeben wurden. Die Bezüge zum Bundesarchivgesetz (2017) wurden aktualisiert.

Absatz 2

Geregelt wird die Anwendung von Schutzfristen für Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung nach § 6 Bundesarchivgesetz unterliegen. Die Bezüge zum Bundesarchivgesetz (2017) wurden aktualisiert.

Zu § 10 Unterlagen anderer Stellen und Privater

Die bewährte Praxis der Archivierung von Unterlagen anderer Stellen und Privater wird geregelt. Die Absätze 1 und 2 enthalten die Ermächtigung des Archivs, angebotene sowie frei zugängliche Unterlagen und Informationen als Archivgut zu übernehmen.

Absatz 1

Mit dem Absatz wird abgesichert, dass das Landesarchiv die von Privaten im Rahmen des datenschutzrechtlich etc. Zulässigen angebotenen Unterlagen als Ar-

chivgut im Eigentum oder als Depositum unter Eigentumsvorbehalt übernehmen und verarbeiten darf. Sofern es sich dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, ist das Landesarchiv zur Verarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse berechtigt. Die Übernahme setzt dabei eine archivische Bewertung der Unterlagen als archivwürdig voraus (vgl. § 3 Absatz 3); sie werden damit zu Archivgut gewidmet.

Absatz 2

Satz 1

Der Verweis auf § 2 Absatz 1 macht deutlich, dass das Landesarchiv die dort genannten Aufgaben nicht nur in Bezug auf die von Stellen des Landes übernommenen Unterlagen, sondern auch in Bezug auf die von anderen Stellen und Privaten übernommenen Unterlagen wahrnimmt.

Sätze 2 und 3

Mit diesen Sätzen wird sichergestellt, dass die aufgrund von besonderen Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen übernommenen oder deponierten Bestände Privater nach einer angemessenen Frist entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Absatz 3

Das Landesarchiv kann frei zugängliche Dokumente und Informationen als Archivgut übernehmen, sofern diese bleibenden Wert haben. Auf diesem Weg können zur Überlieferung der Sicht staatlicher Stellen wesentliche zusätzliche Perspektiven zu gesellschaftlichen Prozessen und Sachverhalten archiviert werden, die sich z. B. aus Flugblättern, Sozialen Medien und Webauftritten ergeben. Auf diese Weise können auch Kontextinformationen gesichert werden, die zum Verständnis öffentlichen Handelns notwendig sind, weil Entscheidungen und Prozesse vielfach durch öffentliche Aktionen der Zivilgesellschaft angeregt und beeinflusst sind.

Zu § 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

Absatz 1

Hiermit wird eine Regelung geschaffen, die die Abgabe von Vervielfältigungen von Archivgutbeständen vor Ablauf der Schutzfristen an andere Archive oder Forschungs- und Dokumentationsstellen ermöglicht. Der Vervielfältigung und Übermittlung dürfen andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dadurch soll insbesondere eine Verletzung möglicher Urheberrechte vermieden werden.

Absatz 2

Satz 1

Bei der Nutzung von Vervielfältigungen von personenbezogenem Archivgut des Landesarchivs in diesen Institutionen durch Dritte gelten § 8 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 bis 7 entsprechend. Es können weitere Regelungen z. B. über die Abgabe von Belegexemplaren vereinbart werden. Den Stellen soll die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben von höchster Bedeutung dadurch ermöglicht werden, dass ihnen Vervielfältigungen von Archivgut zur Verfügung gestellt werden. Dies ist innerhalb eines rechtlichen Rahmens zulässig. Die empfangende Stelle verpflichtet sich ausdrücklich inhaltlich und rechtsverbindlich zu den in Absatz 2 genannten Regelungen. Hoheitliche Befugnisse und insbesondere

hoheitliche Aufgaben sollen keinesfalls aus der Sphäre bzw. dem öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis des Landesarchivs an einen gegebenenfalls privaten Empfänger übertragen werden. Hierzu kann jedoch keine lediglich allgemeine Regelung getroffen werden, weshalb es einer Verpflichtung im Einzelfall bedarf.

Satz 2

Vervielfältigungen empfangende Archive oder Forschungs- und Dokumentationsstellen haben sich vertraglich zu verpflichten, die betreffenden Unterlagen grundsätzlich nicht an andere Stellen weiterzugeben.

Zu § 12 Kommunales Archivgut

Absatz 1

Satz 1

Die Aufgaben des kommunalen Archivs umfassen alle archivischen Tätigkeiten. Es erhält Zugang zu den Unterlagen und entscheidet über deren Archivwürdigkeit.

Satz 2 und 3

Auch in Kommunalarchiven müssen die Unterlagen jedermann zugänglich sein. Das in § 8 formulierte Zugangsrecht wird damit auch im kommunalen Archivwesen umgesetzt.

Absatz 2

Satz 2 und 3

Die Löschung von als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen richtet sich, in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 3, nach den jeweils geltenden Regelungen. Mit der Geltung von § 4 Absätze 1 bis 3 wird auch für kommunale Unterlagen die bundesweit übliche und bewährte Frist von 30 Jahren für die Anbietungspflicht von Unterlagen übernommen.

Mit dem Verweis auf § 4 wird sichergestellt, dass kommunale Archive entsprechend des Rahmens der Datenschutz-Grundverordnung Unterlagen als Archivgut übernehmen können. Zudem wird die im Bundesarchivgesetz seit 2017 vorgesehene Übernahme von Bundesunterlagen mit lokaler Reichweite (z. B. Agenturen für Arbeit) in ein kommunales Archiv ermöglicht (Gültigkeit von § 4 Absatz 6) und die – teilweise schon existierenden Zwischenarchive – rechtlich abgesichert (Gültigkeit von § 5).

Absatz 3

Satz 1

Rechtsgrundlage für die Durchführung der kommunalen Archivpflege.

Satz 2

Organisationsgrundlage für die Archivierung in Kommunen. Für Kommunen, die keine eigene digitale Archivierung aufbauen können oder wollen, übernehmen in der Regel die zuständigen Kreisarchive diese Aufgabe. Mit der Bestimmung über die Berechtigung zur Verarbeitung für die digitale Langzeitsicherung wird sichergestellt, dass Kommunen digitale Unterlagen an andere Kommunalarchive (z. B. Kreisarchive) abgeben dürfen und dass diese Unterlagen von den anderen Kommunalarchiven im Rahmen ihrer seit Jahrzehnten ausgeübten Archivpflege

in digitale Langzeitarchive übernommen und verarbeitet werden dürfen. Die Bedingungen des § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind abgebende Stelle und Archiv gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich, Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung. Dieser Fall setzt für jeden Archivierungsvorgang entweder eine eigene Vereinbarung über die Zuständigkeiten vor allem im Hinblick auf die Betroffenenrechte voraus oder eine entsprechende gesetzliche Regelung (Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung). Da in einem digitalen Archiv die Zuständigkeiten für die Verarbeitungsvorgänge, die das verwahrende Archiv durchführt, grundsätzlich geregelt werden können, erfolgt die Definition der Verarbeitungsvorgänge des Archivs in diesem Gesetz.

Absatz 4

Die Bestimmungen des § 6 zur Sicherung des Archivguts werden auf kommunales Archivgut ausgedehnt. Regelung des Zugangsrechts zu kommunalem Archivgut.

Zu § 13 Sonstiges öffentliches Archivgut

Absatz 1

Aufzählung und Erweiterung des Kreises der Einrichtungen, die ihre Unterlagen dem Landesarchiv anzubieten haben. Hintergrund ist die teilweise erfolgende Privatisierung öffentlicher Verwaltung.

Absatz 2

Die Archivierung kann auch durch Eigenarchivierung oder Archivierung in einer Gemeinschaftseinrichtung erfolgen. In diesen Fällen haben die Archive die personellen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 7 zu erfüllen und § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absätze 1 bis 4, §§ 6, 7, 8, 9 Absatz 2 und § 11 anzuwenden. Anders als Kommunalarchive (§ 12) können Institutionen nach § 13 kein Archivgut des Bundes archivieren. Daher beschränkt sich der Verweis bei § 9 auf den Absatz 2.

Absatz 3

Da Einrichtungen, deren Anteilsmehrheit bei kommunalen Stellen liegt, von § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst werden, wird der Gültigkeitsbereich mit Absatz 3 auch auf den kommunalen Raum erweitert.

Zu § 14 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Absatz 1

Aufgrund der Entscheidung des Landtags und der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesarchiv vom 12. Oktober 2015 werden die Unterlagen des Landtags seit 1. November 2015 vom Landesarchiv Baden-Württemberg archiviert.

Absatz 2

Der Südwestrundfunk (SWR) unterhält ein eigenes Archiv. Nachdem in § 13 Absatz 1 Nummer 3 die juristischen Personen des Privatrechts, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, von der Anbietungspflicht ausgenommen werden, wird durch die Formulierung in § 14 Absatz 2 sichergestellt, dass auch verschiedene Bankinstitute identisch behandelt werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

Artikel 2 regelt die sich aus der Neufassung des Landesarchivgesetzes ergebende Aktualisierung der Benennung der Archivbehörden im Landeshoheitszeichengesetz.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Landesarchivgesetzes von 1987 sowie der Auftragsverwahrungsverordnung.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat am 20. Juni 2024 den Anhörungsentwurf des Landesarchivgesetzes dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag sowie dem Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. zur Stellungnahme zugeleitet. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Auch der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare hat sich geäußert. Der LfDI, der Normenprüfungsausschuss und der Normenkontrollrat wurden beteiligt. Auch diese haben zum Anhörungsentwurf Stellung genommen. Damit sind insgesamt fünf Stellungnahmen eingegangen.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 20. Juni 2024 auch im Beteiligungsportal Baden-Württemberg eingestellt. Kommentare über das Beteiligungsportal sind nicht erfolgt.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Kommunale Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen die dringend notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen für die Archivarbeit, die die zahlreichen Veränderungen der Lebenswelt berücksichtigen. Hervorgehoben werden vor allem die Aufgaben der Archive als landeskundliche Kompetenzzentren sowie deren Mitwirkung an der auf das Land bezogenen Forschung und der historisch-politischen Bildungsarbeit, ferner die Öffnungsklausel für den Betrieb digitaler Magazine durch andere Stellen.

Kritisch gesehen wird aus deren Sicht die Verschärfung der bisherigen Pflicht zur Nutzbarmachung des Archivguts. Es handelt sich nicht um eine Verschärfung. Mit der Formulierung, dass die Gemeinden und Landkreise das Archivgut nutzbar machen (§ 12 Absatz 1 Satz 2), wird der Gleichlauf mit der Formulierung in § 8 Absatz 1 hergestellt: Es besteht ein Anspruch auf Zugang. Die bisherige Formulierung, dass Gemeinde und Landkreise das Archivgut nutzbar machen sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der aktuellen Fassung), stellte die Verpflichtung dazu auch nicht in das Ermessen. Archive sind dazu bestimmt, auch genutzt zu werden und nutzbar zu sein.

Über den grundsätzlich freien Zugang wird sichergestellt, dass regionale und lokale Forschung auf eine verlässliche Quellenbasis zugreifen kann.

2.2 Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der LfDI nahm umfassend Stellung und leistete einen wichtigen Beitrag für die datenschutzrechtliche Konsolidierung des Gesetzentwurfs, soweit das Archivgut personenbezogene Daten umfasst. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Archivgut nicht generell und nicht ausschließlich personenbezogene Daten enthält.

Soweit es sich um solche handelt, werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich wesentlich aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz ergeben, selbstverständlich eingehalten. Die Beaufsichtigung durch und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LfDI sind wichtige Elemente für diese Gewährleistung.

Die Vorschläge und Ergänzungen des LfDI betrafen Präzisierungen bei der Verordnungsermächtigung, die deutliche Trennung von Begriffsbestimmungen und Befugnissen des Landesarchivs und Ergänzungen zur Bewertung möglichen Archivguts. Auch wurde auf Hinweis des LfDI hin der Gleichlauf mit der Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt („im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“) und Vorsorge getroffen, dass keine Formulierung im Gesetzentwurf als Verstoß gegen das unionsrechtliche Wiederholungsverbot aufgefasst werden kann.

Zahlreiche Hinweise wurden übernommen; einzelnen Hinweisen sind gewichtige archivfachliche Gründe entgegenzuhalten, um die Erfüllung des auch im Rahmen des Datenschutzrechts privilegierten Archivzwecks nicht zu gefährden oder gar unmöglich zu machen.

Für die demokratische und rechtsstaatliche Wertordnung haben staatliche Archive eine herausragende Bedeutung: Sie ermöglichen durch die Bereitstellung unverfälschter Informationen die Grundlage für freie und informierte demokratische Willensbildung aller Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere für die Entscheidungsprozesse von Parlamenten und staatlichen Organen bieten sie eine unverzichtbare Informationsbasis. Sie dokumentieren den Wandel gesellschaftlicher Meinungsbildung und machen sowohl Konsens als auch Dissens im Laufe der Zeit nachvollziehbar. Damit tragen sie zur historischen Selbstvergewisserung und zur Stabilität demokratischer Prozesse bei.

Um diesen Aufgaben weiterhin gerecht zu werden, müssen die zentralen Prinzipien von Vollständigkeit, Authentizität und Kontinuität der archivischen Überlieferung gewahrt bleiben. Eine fragmentarische oder unvollständige Archivierung würde das Vertrauen in die Dokumentation staatlichen Handelns untergraben. Nur eine umfassende und authentische Überlieferung kann das notwendige Vertrauen der Gesellschaft langfristig sichern. Staatliche Archive sind dabei unmittelbar dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verpflichtet. Deshalb schützen sie durch mehrstufige Sicherungssysteme die Persönlichkeitsrechte und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten. Dieser Ausgleich zwischen öffentlichem Informationsinteresse und individuellen Schutzgütern entspricht dem verfassungsimmanenten Prinzip der Abwägung kollidierender Verfassungsgüter, insbesondere kollidierender Grundrechte.

Dass das Landesarchivgesetz seinem Gesetzestext nach und in seinem Vollzug die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen soll, ist auch die Überzeugung des MWK. Die Herausforderung besteht darin, die datenschutzrechtliche, die archivrechtliche und die archivfachliche Perspektive zusammenzuführen, sodass der archivspezifische Regelungsgehalt gewährleistet ist. Der legitime Schutz personenbezogener Daten muss ebenso Wirklichkeit gewinnen wie die Erfüllung der Aufgaben, die das Landesarchiv hat. Konfligierende Rechtspositionen müssen möglichst schonend zum Ausgleich gebracht werden. Keine Rechtsposition setzt sich auf ganzer Linie durch. Archive können ihren Zweck nicht erfüllen, wenn ihre Berechtigung dauerhaft hinterfragt und ein enges Verständnis von Erforderlichkeit zum Maßstab ihrer Tätigkeit gemacht wird. Deshalb privilegiert die Datenschutz-Grundverordnung im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke. Diese müssen nun ins Werk gesetzt werden, in Anerkennung des Umstands, dass Archive nicht ausschließlich personenbezogene Daten umfassen.

2.3 VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

Der VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. begrüßt die Novellierung des Landesarchivgesetzes und die damit verbundenen Präzisierungen in vielen Bereichen. Hervorgehoben werden die Konkretisierung von Anbietungspflichten, die erweiterte Definition der Archivwürdigkeit und die Übertragung des Jedermannrechts auf die Archivnutzung auch auf die kommunalen Archive.

Durch den Gesetzesentwurf würden die bewährten Regelungen des Landesarchivgesetzes weitergeführt und modernisiert. Es wurden keine Bedenken geäußert.

2.4 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat insbesondere redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.5 Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat begrüßt insgesamt, dass das Landesarchivrecht an Rahmenbedingungen und Bedürfnisse des digitalen Zeitalterns angepasst wird. Er teilt die Einschätzung des Ressorts im Vorblatt, dass kein Erfüllungsaufwand anfalle, nicht und empfiehlt im Vorblatt die Formulierung: „Auf eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde verzichtet“.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Zu § 1

Bei § 1 wird seitens des LfDI eine Klarstellung erbeten, inwieweit das Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut und die Archivstandorte eigenständige datenschutzrechtlich Verantwortliche seien.

Hierzu wird bemerkt: Alle genannten Organisationseinheiten sind Teile der Landesoberbehörde „Landesarchiv“: Das Landesarchiv (LABW) ist mit allen Standorten eine Stelle. Das LABW könnte auch ohne gesetzliche Regelung mehrere Standorte haben; durch die gesetzliche Nennung werden diese entsprechend gewürdigt und in ihrem Bestand parlamentsgesetzlich abgesichert. Auch die „Dokumentationsstelle Rechtsextremismus“ ist eine Organisationseinheit des Landesarchivs.

Zu § 2 Absatz 1

Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 fragt der LfDI, warum die Bewertung (§ 3 Absatz 3 Satz 1) nicht genannt werde.

Hierzu wird bemerkt: In § 2 Absatz 1 Satz 1 kann die Bewertung als Tätigkeit nicht gesondert genannt werden, denn der bleibende Wert setzt die Bewertung voraus und berechtigt das LABW erst zur Übernahme etc. von Unterlagen. Eine Aufnahme der Bewertung wäre zirkelschlüssig.

Zu § 2 Absatz 4

Bei § 2 Absatz 4 wird vom LfDI darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen müsse.

Hierzu wird bemerkt: Die Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 4 wird nachgeschärft, indem – § 2 Absatz 7 LHG vergleichbar – der Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Landesarchivs betont und die Beeinträchtigung der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen wird. Selbstverständlich bedürfte es für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten einer gesonderten gesetzlichen Grundlage für die Rechtsverordnung, um Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen, falls diese zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe noch nicht vorhanden sein sollte. Angesichts der Unabsehbarkeit dieser weiteren Aufgabe kann eine Verordnungsermächtigung „auf Vorrat“ jedoch nicht geschaffen werden.

Zu § 3

Die Befugnis zur Bewertung vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist wurde der Anmerkung des LfDI folgend nicht bei den Begriffsbestimmungen in § 3, sondern in § 5 berücksichtigt.

Zu § 4 Absatz 1

Soweit durch den LfDI geltend gemacht wird, dass § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit einer datenschutzrechtlichen Befugnis genüge, so ist anzumerken, dass diese Regelung im Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 2 steht. Satz 3 dient der den technischen Anforderungen jeweils individuell anzupassenden Vorgehensweise im Einzelfall, die in einer abstrakt generellen gesetzlichen Regelung fehlplatziert wäre. Innerhalb insbesondere von Datenbanken können digitale Unterlagen Datensätze, aber auch einzelne Felder sein. Datensätze oder einzelne Felder können innerhalb der Datenbank immer wieder und in kurzen bis zu sehr langen Zeitabständen überschrieben werden. Durch die Überschreibung werden die bis dahin gespeicherten Daten gelöscht. Ein „z. d. A.“, wie es die Aktenordnung (Dokumentationspflicht behördlichen Handelns) vorsieht, ist dort wegen des immensen damit verbundenen technischen und organisatorischen Aufwands nicht umsetzbar bzw. vorgesehen. Die Unterlagen wären also unwiederbringlich verloren. Aus diesem Grund und umso mehr muss dem LABW und den anbietenden Stellen genug Spielraum gelassen werden, zu entscheiden, in welchen Zeitabständen sog. Datenschnitte durchgeführt werden, um eine Überlieferung im Rahmen der Aufgaben des LABW zu ermöglichen. Die Frequenz der Übernahmen und damit der Abstand zwischen zwei Datenschnitten hängt von der Häufigkeit der Änderungen in der Behörde ab. Sie kann daher ebenso wenig pauschal bestimmt werden wie die Dauer der bei Akten und vergleichbaren Unterlagen anzuwendenden Aufbewahrungsfristen.

§ 4 Absatz 1 Satz 4 verweist auf die für das landeseinheitliche IT-Verfahren verantwortliche Stelle. Die Regelung verschiebt weder die archivrechtliche Zuständigkeit noch die Verantwortlichkeit des Landesarchivs. Dies gilt auch für § 4 Absatz 5 Satz 2.

§ 4 Absatz 1 Satz 5 (in der ersten Entwurfsfassung § 4 Absatz 3) beinhaltet ein Betretungsrecht gegenüber den Stellen, die Unterlagen anzubieten haben. Gleichzeitig ist durch die Aufgabe des Landesarchivs gewährleistet, dass Enklaven privater Lebensgestaltung in einer öffentlichen Stelle nicht Zielobjekte sind. Dass der Zugang nur zu regulären Öffnungszeiten und auch nur nach Vorankündigung möglich sein muss, wird vorausgesetzt.

Zu § 4 Absatz 2

Für § 4 Absatz 2 verweist der LfDI auf den etwaigen Vorrang der Löschungspflichten durch das Bundesrecht. Diese treffen allerdings die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind. Das Landesarchiv ist nicht die Revisionsbehörde der Unterlagen anbietenden Stelle.

Hinsichtlich des § 4 Absatz 2 Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass eine Regelung zur Anonymisierung bzw. zur Schwärzung von Inhalten in Unterlagen, welche (als Reprografie) vom LABW zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, schon vorhanden ist. Sie ist ausdifferenziert und enthält verschiedene Schutzfristen, Ausnahmeregelungen zur Verkürzung, Bedingungen und Auflagen, sowie die Möglichkeit von Schwärzungen und Anonymisierung. Damit ist klargestellt, dass Archivgut ausreichend geschützt ist und im Einzelfall der konkreten Nutzung entsprechend abzuwägen ist. Fälle, in denen betroffene Personen zur Wiedergutmachung geschehenen Unrechts der Freigabe zur Aufarbeitung des ihnen widerfahrenen Unrechts zustimmen oder dies sogar ausdrücklich wünschen, wären nach Schwärzung etc. ausgeschlossen. Die archivische Arbeit, welche eine kontinuierliche Überlieferungsbildung nur im Volltext gewährleisten kann, wäre nicht mehr möglich. Eine Regelung, die zur Schwärzung vor Anbietung und Übernahme berechtigen würde, also der Schwärzung und damit Teilvernichtung des Archivguts selbst, wird abgelehnt. Damit wären die im öffentlichen Interesse

liegenden Archivzwecke irreversibel unverhältnismäßig beeinträchtigt oder völlig unmöglich gemacht.

Zu § 4 Absatz 5

Bei § 4 Absatz 5 (zuvor § 4 Absatz 6; Folge der Aufnahme des Absatzes 3 in Absatz 1) kritisiert der LfDI das Fehlen der Angabe des Verarbeitungszwecks und der Begrenzung auf das zur Zweckerreichung Erforderliche.

Hierzu wird bemerkt: Der Verarbeitungszweck bei § 4 Absatz 5 wird durch die Systematik vorgegeben; gleichwohl wird der Terminus „im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“ auch hier der Klarheit halber ergänzt. Dies gilt auch für § 4 Absatz 6 (vormals Absatz 7). Für diese Norm ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei den beteiligten Stellen verbleiben. Ob die abzugebenden Unterlagen bereits die Eigenschaft „Archivgut“ haben, kann nur das LABW zuvor durch Bewertung entschieden haben.

Zu § 5

Die Befugnis zur Bewertung vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist wurde der Anmerkung des LfDI folgend nicht bei den Begriffsbestimmungen in § 3, sondern in § 5 berücksichtigt.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 1 fragt der LfDI, worauf sich die fachlichen Gründe bezögen und welche fachlichen Gründe es gäbe. Auch wurde die in der Begründung lediglich grundsätzliche Befristung des Zwischenarchivs kritisch gesehen.

Hierzu wird bemerkt: Bei § 5 Absatz 2 Satz 1 wurde ergänzt, dass die Anforderung „aus fachlichen Gründen“ sich auf beide Alternativen bezieht, weshalb dieser Bezug durch die Unterteilung in Nummern nun verdeutlicht wird; die fachlichen Gründe wurden durch zwei Beispiele konkretisiert, weitere Anwendungsfälle müssen deren Gestaltungshöhe erreichen. Das Wort „grundsätzlich“ in der Begründung wurde durch „in der Regel“ ersetzt, um den strengen Ausnahmecharakter des Verzichts auf eine Befristung zu betonen. Gleichzeitig sind aber Archivgegenstände denkbar, bei denen eine Befristung nicht möglich ist und wo das Zwischenarchiv stattdessen unter den Vorbehalt einer auflösenden Bedingung gestellt werden muss.

Zu § 6 Absatz 1

Für § 6 Absatz 1 Satz 3 wird seitens des LfDI gefordert, die Bedeutung des Begriffs „entfremdet“ in den Gesetzestext aufzunehmen.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich um einen feststehenden archivarischen Begriff.

Zu § 6 Absatz 3

Zu § 6 Absatz 3 wird seitens des LfDI bemerkt, dass es begrüßenswert sei, dass ausdrücklich auch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz vor unbefugter Nutzung ergriffen werden sollen. Problematisiert wurde, ob hier unzulässigerweise die Vorgabe der Datenschutz-Grundverordnung wiederholt werde. Dies ist jedoch nicht der Fall: Archivunterlagen sind nicht zugleich personenbezogene Daten. Hier wird lediglich festgelegt, dass TOM auch dem Schutz der Archivunterlagen dienen, falls sie keinen Personenbezug haben. Im Übrigen hat der Schutz vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung und Vernichtung im Archivwesen einen Eigenwert, sodass landesrechtlich eine Regelung unabhängig von der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist. Diese Befugnis steht dem Landesgesetzgeber zu. In der Begründung zu § 6 Absatz 3 wird der Bezug auf die Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gestrichen.

Zu § 6 Absatz 4

Hinsichtlich § 6 Absatz 4 teil der LfDI mit, dass der Regelung nicht zu entnehmen sei, was „Archivieren“ genau meine.

Hierzu wird bemerkt: Nicht das – archivfachlich bestimmte – Archivieren als solches steht im Zentrum der Regelung, sondern die Möglichkeit der Anfertigung von Surrogaten, soweit dies erforderlich ist. Insoweit muss diese Vorschrift unverändert bleiben.

Zu § 6 Absatz 6

Zu § 6 Absatz 6 Satz 2 („Schutzwürdige Belange betroffener Personen sind zu berücksichtigen.“) fragt der LfDI nach, was „Berücksichtigen“ bedeute.

Hierzu wird bemerkt: Der Satz wird gestrichen: Die Berücksichtigung schutzwürdiger Belange ist eine durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgegebene Daueraufgabe, der sich das LABW ohne weitere Regelung verpflichtet sieht.

Zu § 6 Absatz 7

Der LfDI kritisiert § 6 Absatz 7 als zu weitgehend.

Hierzu wird bemerkt: § 6 Absatz 7 wird bei § 8 berücksichtigt (dort Absatz 8) und ist nunmehr einschränkend formuliert. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 7 Absatz 2

§ 7 Absatz 2 beanstandet der LfDI mit Blick auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung wegen des unionsrechtlichen Normwiederholungsverbots.

Hierzu wird bemerkt: Hier bestehen grundsätzliche Differenzen in der Konzeption von Archiven, deren Aufgaben, deren Funktionsfähigkeit und deren Integrität. Mit der Zulassung archivgutbezogener Löschungsanträge würde eine Verletzung des Rechtes auf bruchfreie Überlieferung einhergehen. Mit der mitgliedsstaatlichen gesetzlichen Regelung zum Ausschluss des Löschungsrechts unter gleichzeitiger Gewährung von geeigneten Bedingungen und Garantien im Sinne einer systematischen Unterschutzstellung personenbezogener Daten wird ein verhältnismäßiger Interessenausgleich zwischen dem Recht auf Überlieferung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung hergestellt. In § 7 Absatz 2 gewollt ist ein regelmäßiger gesetzlicher Ausschluss des Löschungsrechts, der konform mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ist, insbesondere im Hinblick auf die Systematik der Artikel 17 i. V. m. Artikel 6, Artikel 89 sowie Erwägungsgründe 65 und 156 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 8 Absatz 2

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit § 8 Absatz 2 vom LfDI geäußerte Forderung nach einer Schutzfrist von 100 Jahren statt 60 Jahren (§ 8 Absatz 2 Satz 5) wird darauf verwiesen, dass die kürzere Frist für die ohnehin exzeptionellen Fälle (weder Geburts- noch Todestag feststellbar) ausreichend sein dürfte.

Zu § 8 Absatz 3

Bei § 8 Absatz 3 Satz 1 sieht der LfDI das Tatbestandmerkmal „der Öffentlichkeit zugänglich waren“ kritisch und fragt nach, ob Unterlagen, die auf einen Antrag nach LIFG zu „veröffentlichen“ wären, auch nach der Übernahme in das Archiv dem LIFG unterlägen.

Hierzu wird bemerkt: § 8 Absatz 3 Satz 1 wäre ohne die Alternative „der Öffentlichkeit zugänglich waren“ stark eingeschränkt. Die Regelung muss anwendbar sein. In der Praxis können gerade nicht behördlich generierte Veröffentlichun-

gen im historischen Kontext für die Überlieferungsbildung ausschlaggebend sein. Darauf kommt es häufig bei der nachvollziehbar machenden Überlieferung von historischen Ereignissen an. Das Landesarchiv geht davon aus, dass hingegen im Rahmen der Nutzung, welche nach Senkung des Schutzes erfolgt, im jeweiligen Einzelfall pflichtgemäßes Ermessen auszuüben ist, bei dem die jeweiligen gegebenenfalls verfassungsrechtlich geschützten Belange abgewogen werden müssen.

Das Archivrecht beruht auf dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv. Insoweit geht das Archivrecht in Bezug auf die Archivunterlagen dem LIFG vor.

Einem Hinweis seitens des LfDI entsprechend wird für § 8 Absatz 3 Satz 3 ein anderer Bezug – im Gleichlauf mit § 11 Absatz 2 BArchivG – ergänzt. Gleichzeitig handelt es sich um archivfachlich zu bewertende Begrifflichkeiten, die in der Begründung konkretisiert werden.

Zu § 8 Absatz 4

Soweit bei § 8 Absatz 4 Satz 3 vom LfDI bemängelt wird, dass nicht deutlich wäre, welche Stelle die Anonymisierung oder eine andere Maßnahme vornehme, ist festzustellen, dass sich die Zuständigkeit aus dem Kontext des Landesarchivgesetzes ergibt: Sie liegt bei der archivierenden Stelle.

Zu § 8 Absatz 5

Die vom LfDI angesprochene Ausnahme von der Anonymisierung nach § 8 Absatz 5 unterliegt kumulativen Anforderungen, die den Schutz betroffener Personen materiell gewährleisten. Die Zuständigkeit wird hierfür beim LABW gesehen.

Zu § 8 Absatz 8

Der vom LfDI als zu weitgehend kritisierte bisherige § 6 Absatz 7 wird bei § 8 Absatz 8 berücksichtigt und ist nunmehr einschränkend formuliert. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 10

Bei § 10 wird vom LfDI unter anderem bemängelt, dass das Landesarchivgesetz die Berechtigung zur Anbietung von Unterlagen von dritter Seite nicht regeln könne, sondern der Fokus auf den Befugnissen des Landesarchivs liegen solle.

Hierzu wird bemerkt: Dem Hinweis wird gefolgt. § 10 Absätze 2 bis 4 werden zu § 10 Absätze 1 bis 3.

Soweit für die Begründung des § 10 Absatz 2 (vormals Absatz 3) gefordert wurde, die Verkürzung von Schutzfristen im Interesse des Datenschutzes auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der gewillkürte Schutz einen Eigenwert hat und in § 10 Absatz 2 gesetzlich anerkannt wird.

Für die Forderung nach der Rechtmäßigkeit der öffentlichen Zugänglichkeit von Unterlagen in § 10 Absatz 3 (vormals Absatz 4) wird darauf verwiesen, dass der Staat sich per se nicht an der Verbreitung rechtswidrig veröffentlichter Unterlagen beteiligen darf. Dies folgt aus der Grundrechtsbindung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; die Sammlung rechtswidriger Asservate u. ä. bleibt den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Zu § 11 Absatz 2

Bei § 11 Absatz 2 wird vom LfDI der Inhalt der Vereinbarung hinterfragt.

Hierzu wird bemerkt: § 11 Absatz 2 regelt die Erfordernisse an die Übermittlung an Stellen wie Museen etc. im besonderen öffentlichen Interesse. Konkretes Beispiel dafür ist die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem. Solchen Stellen

soll die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben von höchster Bedeutung dadurch ermöglicht werden, dass das Landesarchiv Vervielfältigungen von Archivgut zur Verfügung stellt. Dies ist innerhalb eines rechtlichen Rahmens zulässig. Die empfangende Stelle verpflichtet sich ausdrücklich und inhaltlich und rechtsverbindlich zu den in Absatz 2 genannten Regelungen. Hoheitliche Befugnisse und insbesondere hoheitliche Aufgaben sollen keinesfalls aus der Sphäre bzw. dem öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis des LABW an einen gegebenenfalls private Empfänger übertragen werden. Hierzu kann jedoch keine lediglich allgemeine Regelung getroffen werden. Die Verpflichtungen sollen auch und gerade im konkreten Einzelfall in einer Vereinbarung, je nach dem Zweck, der konkreten Situation und konkreten Verwendung, engmaschig geregelt werden. Sobald ein Ermessensspielraum gegeben ist oder eine Verwendung über den genau in der Vereinbarung abgegrenzten Bereich hinausgeht (z. B. Anfragen oder Zugänglichmachung von bzw. für Dritte, die nicht bestimmungsgemäß für die Nutzung vorgesehen sind), ist das LABW Herr des Verfahrens.

Zu § 12 Absatz 1

Der LfDI fragt hinsichtlich § 12 Absatz 1 nach, was die entsprechende Geltung der §§ 3, 10 bedeute und unter welchen Voraussetzungen diese gelten sollten. Der Gesetzestext sei insoweit zu ergänzen.

Hierzu wird bemerkt: Die durch § 12 Absatz 1 Satz 1 eingeführte entsprechende Geltung der §§ 3, 10 kann mittels Auslegung sichergestellt werden. Die Rechtsbindungen, denen das Landesarchiv unterliegt und für welches diese einzeln ausgeführt werden, werden hiermit auf andere Archive erstreckt.

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen die Verschärfung der bisherigen Pflicht zur Nutzbarmachung des Archivguts kritisch.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich nicht um eine Verschärfung. Mit der Formulierung, dass die Gemeinden und Landkreise das Archivgut nutzbar machen (§ 12 Absatz 1 Satz 2), wird der Gleichlauf mit der Formulierung in § 8 Absatz 1 hergestellt: Es besteht ein Anspruch auf Zugang. Die bisherige Formulierung, dass Gemeinde und Landkreise das Archivgut nutzbar machen sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der aktuellen Fassung), stellte die Verpflichtung dazu auch nicht in das Ermessen. Archive sind dazu bestimmt, auch genutzt zu werden und nutzbar zu sein. Über den grundsätzlich freien Zugang wird sichergestellt, dass regionale und lokale Forschung auf eine verlässliche Quellenbasis zugreifen kann.

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

31.07.2024

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gestetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts

NKR-Nummer 69/2024, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll das Landesarchivrecht aktualisiert und neu strukturiert werden. Es ersetzt das Landesarchivgesetz aus dem Jahr 1987. Im Einzelnen wird geregelt:

- Erweiterung des Unterlagenbegriffs um Informationen in elektronischen Form. Das Landesarchiv übernimmt elektronische Unterlagen. Die abgebenden Stellen haben die Übertragbarkeit zu gewährleisten.
- Das Landesarchiv berät die Stellen der Landesverwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es wirkt zudem bei der Planung, Einführung und Änderung von IT-Systemen mit.
- Das Landesarchiv kann Daten im Internet bereitstellen. Dadurch wird die Öffentlichkeit und Wissenschaft unterstützt.
- Die Gemeinden und Landkreise übernehmen und archivieren Unterlagen mit bleibendem Wert in kommunalen Archiven. Landkreise können die Archivierung für Gemeinden übernehmen, falls diese keine digitale Archivierung aufbauen können oder wollen.
- Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) werden berücksichtigt. Der Datenschutz bei personenbezogenem Archivgut wird an die höhere Lebenserwartung angepasst.

II. Votum

Der NKR begrüßt, dass das Landesarchivrecht an Rahmenbedingungen und Bedürfnisse des digitalen Zeitalterns angepasst wird. Im Falle der elektronischen Datenübermittlung bestehen Schnittstellen zu den E-Akten.

Er begrüßt, dass die Landkreise in eingeübter Praxis kommunales Archivgut verwahren können.

Der NKR teilt die Einschätzung des Ressorts im Vorblatt, dass kein Erfüllungsaufwand anfällt, nicht. Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand durch die Übernahme und Archivierung und Unterlagen in elektronischer Form und die Beratung durch das Landesarchiv. Der NKR empfiehlt die folgende Formulierung:

Auf eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde verzichtet.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin